

Ergänzung Satzungsänderungen

§ 19 Abs. 3:

Bisher:

Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigelegt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen.

Neu:

Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigelegt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen. **Der Präsident kann die Frist nach Satz 1 verlängern, insbesondere, wenn die Mitgliederversammlung nicht im ersten Quartal eines Jahres stattfindet.**